

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

<p>01 Stadt- und Kreisarchäologie vom 16.09.2021</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Plans bzw. der Planänderung folgende Bedenken: (vgl. nachrichtliche Übernahme auf der Planunterlage zum B-Plan)</p> <p>Das Plangebiet liegt siedlungsgünstig im Nahbereich des Mühlenbachs und ist randlich mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Nordöstlich des Areals befinden sich vorgeschichtliche Fundstellen in Form eines ausgedehnten Urnenfriedhofs der jüngeren Bronze- bis vorrömischen Eisenzeit (ca. 1200-300 v.Chr.) sowie eine mehrperiodige Siedlungsstelle. Somit sind auch im Plangebiet bislang unbekannte archäologische Fundstellen begründet zu vermuten, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden.</p> <p>Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise auf zu erwartende archäologische Fundstellen wurden in Planzeichnung und Entwurfsbegründung aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden durch die Stadt Melle bzw. den Vorhabenträger beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.09.2021</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechender Hinweis auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wird redaktionell in Planzeichnung ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.09.2021</p>	
<p>die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	
<p>03 ExxonMobil Production Deutschland vom 17.09.2021</p>	
<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>04 Deutsche Bahn AG vom 30.09.2021</p>	
<p>Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben: Mit unserem nachfolgenden Schreiben haben wir bereits Stellung genommen. Diese behält auch in diesem Verfahrensschritt des Bauleitplanverfahrens weiterhin Gültigkeit. - Schreiben vom 13.10.2020 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-20-88570 + 88572 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung" sowie 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung"; hier: Frühzeitige Beteiligung der TöB</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Entsprechender Hinweis auf die vom Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehenden Emissionen wird redaktionell in Planzeichnung ergänzt.</p>
<p>05 Ericsson Services vom 20.09.2021</p>	
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>05 Ericsson Services vom 20.09.2021</p> <p>Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	
<p>06 EWE NETZ GmbH vom 20.09.2021</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>06 EWE NETZ GmbH vom 20.09.2021</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>07 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.10.2021</p> <p>Die Stadt Meile plant im Rahmen des o.g. Bauleitverfahrens die Erweiterung des Gewerbegebietes „Oldendorfer Heide“. Der überplante Bereich weist eine Größe von rund 7 ha auf und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung: Im Vergleich zur Ursprungsplanung ist es nunmehr vorgesehen, lediglich den südlichen Planungsraum als eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen. Die Abstände der überbaubaren Fläche zu dem nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb Wilke erhöhen sich hierdurch merklich. Dennoch werden weiterhin nicht unbeträchtliche Flächenanteile dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p>	<p>Der Stadt Melle ist bewusst, dass die Arrondierung des Gewerbegebiets an dieser Stelle zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht und Einschränkungen im verfügbaren Flächenpotential für die Landwirtschaft nach sich zieht. Da eine Entwicklungsmöglichkeit für den bestehenden Betrieb besteht aufgrund der vorhandenen Flächenrestriktionen im Umfeld sowie der betrieblichen Anforderungen an ein zusammenhängendes Betriebsgelände einzig in westlicher Richtung bestehen, kann hier allerdings auf die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verzichtet werden. Eine Erweiterung innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets in Richtung Osten würde betriebsorganisatorisch zu enormen Störungen der Fertigungsabläufe führen. Daher wird von dieser Alternative abgesehen. Im Rahmen der Abwägung wird dem primären Planungsziel, dem Betrieb einen entwicklungsfähigen Standort zu schaffen, der Vorrang eingeräumt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die benötigten Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der gewerblichen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>07 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.10.2021</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Der Stadt Melle ist bewusst, dass die Entwicklung der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ausgleichsflächen nördlich der Milchstraße (neu) und westlich der Betonstraße an dieser Stelle zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht und Einschränkungen im verfügbaren Flächenpotential für die Landwirtschaft nach sich zieht. Die benötigten Flächen im Übrigen nur eine geringe Ertragsfähigkeit nach Bodenkarte auf und werden allerdings von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke dieses naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ausgleichs zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Überplanung liegt hier im öffentlichen Interesse, da zusätzlicher Retentionsraum für den Oldendorfer Mühlenbach zur Abschwächung der Hochwasserspitzen geschaffen wird. Zudem kann das bislang ungedrosselt eingeleitete Oberflächenwasser aus dem bestehenden Gewerbegebiet durch den zusätzlichen Seitenarm teilweise retendiert werden vor der Einleitung in den Oldendorfer Mühlenbach. Insgesamt kann dadurch die gesamte Abflusssituation im Oldendorfer Mühlenbach verbessert werden. Dies trägt dann auch zur Entlastung der angespannten Lage in der Else bei.</p>
<p>09 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 19.10.2021</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10 Amprion vom 27.09.2021</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>11 Stadt Melle – Wasserwerk vom 28.09.2021</p> <p>Hier die Stellungnahme des Wasserwerks in Ergänzung unserer Stellungnahme vom 11.11.2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsbereich kann über die bestehende Versorgungsleitung in der Betonstraße erschlossen werden. Zur leitungsabhängigen Löschwasserversorgung stehen dann mindestens 96 m³/h zur Verfügung. Im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung benötigen wir einen Hinweis, wie weit wir unser Netz erweitern müssen. • Für die Erweiterung des Gewerbegebiets fallen die satzungsgemäßen Wasserversorgungsbeiträge an. • Die vorhandene Versorgungsleitung über die Flächen des Investors Richtung Westen zur Gelben Riede muss verlegt werden. Es macht Sinn, die Versorgungsleitung in der Betonstraße bis zur Gelben Riede zu verlängern, um über diesen Umweg die Versorgung der Kunden an der Gelben Riede sicherzustellen. Wir gehen davon aus, dass die Kosten im Zuge des städtebaulichen Vertrags vom Investor getragen werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12 Freiwillige Feuerwehr Melle vom 14.10.2021</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich auf Basis der mir mit o.g. Schreiben zugegangenen Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die mit dieser Bauleitplanung beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes „Oldendorfer Heide“ kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Oldendorf, der Ortsfeuerwehr Niederholsten als Teil der Alarmeinheit Oldendorf und bei größeren Lagen mit den weiteren benachbarten Ortsfeuerwehren, insbesondere mit den Sonderfahrzeugen der Schwerpunktfeuerwehr, nach dem derzeitigen Kenntnisstand, abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung folgendes eingehalten und ausgeführt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Planunterlagen der Bauleitplanung enthalten trotz der Beteiligung an der frühzeitigen Auslegung des B-Plan Entwurfes leider wieder keine konkreten und verwertbaren Angaben zur geeigneten und ausreichenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung, in abhängiger und unabhängiger Art und Weise, als 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für die hier anstehende Erweiterung wird - wie in der Begründung angegeben - im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und - sofern möglich - unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>12 Freiwillige Feuerwehr Melle vom 14.10.2021</p> <p>Bestandteil der vollständigen Erschließung. Die Bauleitplanung ist somit wieder einmal unvollständig und muss deshalb wieder einmal aufwendig ergänzt werden.</p> <p>Das Bauleitplangebiet befindet sich im Löschwasserdeckungsgebiet 4 des Ortsbereiches Oldendorf. In diesem Zusammenhang mache ich auf die Pos. 4 des Prüfberichtes über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches Oldendorf vom 31.01.1989 aufmerksam. Die notwendige Löschwassermenge beträgt in diesem Löschwasserdeckungsgebiet nunmehr auf Grund der geplanten Erweiterung mind. 1000 m³/2h.</p> <p>Zur Sicherstellung der erforderlichen unabhängigen Löschwasserversorgung bietet es sich an, eines der hier geplanten Regenrückhaltebecken gleichzeitig zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung auszuweisen und als Löschwassersteich gemäß DIN 14210 anzulegen, auszubauen und ständig einsatzbereit zu erhalten.</p> <p>Auch für das bestehende Gewerbegebiet ist die Löschwasserversorgung seit Jahren nur unter erheblichen Erschwernissen und mit großen zeitlichen Verzögerungen sicher zu stellen da kein direkter befahrbarer Verbindungsweg vom Gewerbegebiet zum „Grönegausee“ vorhanden ist. Zudem fehlt an der Südseite des „Grönegausee“ eine geeignete Wasserentnahmemöglichkeit mittels Löschwassersaugrohr.</p> <p>Die Begründung für eine ausreichend vorhandene Löschwassermenge unter Punkt 11 der Entwurfsbegründung ist unzureichend, da es sich bei der angegebenen vorhandenen Löschwassermenge um die notwendige Bevorratung der Sprinkleranlagen in den Bestandshallen des angrenzenden Betriebs handelt. Diese Löschwassermengen stehen für eine Brandbekämpfung im betrachteten Erweiterungsgebiet nicht immer und damit uneingeschränkt zur Verfügung. Außerdem gilt es in diesem Verfahren, eine Löschwasserversorgung für ein B-Plan Gebiet fest zu legen und nicht für eine mögliche Betriebserweiterung. Die Festlegung der Löschwasserversorgung für ein spezielles Bauvorhaben oder eine Betriebserweiterung erfolgt erst im Zuge der Betrachtungen nach dem gültigen Baurecht und/oder den Vorschriften der Industriebaurichtlinie oder der Richtlinie für die Errichtung von Hochregalanlagen (bei Lagerhöhen über 9,00 m).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage einer unabhängigen Löschwasserversorgung im Rahmen der Herstellung des Regenrückhaltebeckens wird im Zuge der nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Hinweis betrifft nicht hier anstehenden Bebauungsplan, der nur die Flächen zur konkreten Betriebserweiterung umfasst, sondern ist außerhalb dieses Verfahrens grundsätzlich in Abstimmung mit der Stadt Melle zu beachten.</p> <p>In der Begründung ist klar herausgestellt, dass sich die Angaben zum vorhandenen Sprinklerbecken nebst Frischwasser-Zuleitungsrohr auf die Löschwasserversorgung für die bestehenden baulichen Anlagen des Gewerbebetriebs beziehen. Weiter wird in der Begründung ausgeführt, dass die Löschwasserversorgung für die hier anstehende Erweiterung im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und - sofern möglich - unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt wird. Insofern ist hier nicht erkennbar, weshalb die Begründung hier unzureichend ist.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>12 Freiwillige Feuerwehr Melle vom 14.10.2021</p> <p>Die aus diesen Betrachtungen entstehende zusätzliche Löschwassermenge ist dann sowieso vom Verursacher/ vom Antragsteller zusätzlich zur öffentlichen Löschwasserversorgung zu bevorraten und ständig zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2. Die Straße „Betonstraße“ mündet am nördlichen Ende des Erschließungsgebietes in einem neu anzulegenden Wendehammer. Es ist sicher zu stellen, dass der nördliche Teil der Straße „Betonstraße“ an dieser Stelle nicht abgekoppelt wird und weiterhin zumindest für Einsatz- und Rettungskräfte als Fluchtweg und zweiter Angriffsweg für das Gewerbegebiet dauerhaft befahrbar bleibt. Auch muss über diesen Weg der westliche und nördlich gelegene Teil des Ortsbereiches Föckinghausen ständig erreichbar bleiben.</p> <p>3. Für den Erstangriff zur Brandbekämpfung ist die Wasserleitung mit Hydranten an geeigneter Stelle auszubauen, einzurichten und zu unterhalten. Gem. den Angaben der Erweiterung des B-Planes mit einer Nutzung als Gewerbegebiet und einer max. Geschossflächenzahl von 0,8 bei einer schon günstig angenommenen mittleren Brandausbreitung müssen für den Erstangriff mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von mind. 2 Std. an notwendiger Löschwassermenge als Grundlast bereitgestellt werden. Sollten in diesem Bereich der B Plan Erweiterung Lager mit einer Lagerhöhe von über 9,00 m gebaut werden, was auf Grund der max. Höhenvorgabe von ca. 15,00 m Gebäudehöhe im B- Plan der Fall sein kann, erhöht sich die bereit zu stellende Löschwassermenge auf 192 m³/h über mind. 2 Std. Diese zusätzliche Löschwassermenge - zusätzlich zur Löschwassermenge einer Sprinkleranlage - ist dann vom Verursacher dieser zusätzlichen Löschwassermenge ständig zu bevorraten und zur Verfügung zu stellen. An einer geeigneten Stelle des Erweiterungsgebietes ist zur beschleunigten Entnahme von Löschwasser ein Überflurhydrant einzubauen. Die Lage ist mit dem zuständigen Ortsbrandmeister / Stellv. Ortsbrandmeister und mir rechtzeitig fest zu legen.</p> <p>Die weiteren Einzelheiten zur ausreichenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung, insbesondere der Lage und Einrichtung des Löschwasserteiches mit Zufahrt und Aufstellflächen, bitte ich im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister der zuständigen Ortsfeuerwehr Oldendorf und mir rechtzeitig vor Ausführung festzulegen.</p>	<p>Es ist vorgesehen, den Teil der Betonstraße nördlich der geplanten Wendeanlage nur für den gewerblichen Schwerlastverkehr abzubinden. Eine Befahrbarkeit für Einsatzkräfte als Fluchtweg und zweiter Angriffsweg für das Gewerbegebiet bleibt daher dauerhaft erhalten.</p> <p>Die abhängige Löschwasserversorgung wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien sichergestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>13 Stadt Melle – Ordnungsamt vom 30.09.2021</p> <p>Aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken. Anmerkung: Auf die dem Bauamt vorliegende Stellungnahme des Stadtbrandmeisters vom 12.11.2020 wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtbrandmeister hat nach der angeführten Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung. Die Anforderungen des Stadtbrandmeisters bei der Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung werden beachtet.</p>
<p>14 Deutsche Telekom Technik vom 22.10.2021</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachfolgende Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern werden im Zuge der Ausführungs- und Genehmigungsplanungen für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p>
<p>15 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.10.2021</p> <p>Betreff: Melle, B-Plan "Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung" und 19. Änderung F-Plan im Bereich "Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung" Antragsteller: Stadt Melle Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p>Nach zwischenzeitlich durchgeführter Luftbilddauswertung hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 01.11.2021 folgendes Ergebnis mitgeteilt:</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>15 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.10.2021</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 27.10.2021</p> <p>Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 15.09.2021 - 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Oldendorfer Heide-Westliche Erweiterung“ / „Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“ - verweise ich auf meine Stellungnahme vom 18.11.2020</p>	<p>Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine grundlegenden Bedenken gegen diese Planung geäußert. Der Hinweis auf eine Landesmessstelle der Gewässerüberwachung wird im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.</p>
<p>17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 27.10.2021</p> <p>Bei der o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>18 Stadt Melle – Umweltbüro vom 23.11.2021</p> <p>Aus Sicht des Umweltbüros entsprechen die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgelegten Unterlagen im Wesentlichen den Vorabstimmungen und sind somit grundsätzlich nicht zu besanstanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19 Landkreis Osnabrück vom 01.11.2021</p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.09.2021 bis 01.11.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung. Dem Ergebnis der Abwägung kann gefolgt werden. Der naheliegende Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponien - Behandlung (D3.10.0) erfährt keine Beeinträchtigung. Auch werden die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt, in Form von Emissionskontingenten, welchen das Schalltechnische Gutachten zugrunde liegt.</p> <p><u>Wirtschaftsförderung:</u> Die WIGOS begrüßt die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Oldendorfer Heide. Die Änderung ermöglicht die Erweiterung der Firma Holtkamp Möbelteile und trägt somit zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Wirtschaftskraft der Stadt Melle bei. Demnach hat die WIGOS keine Einwände.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Ich weise daraufhin, dass die Bauaufsicht der Stadt Melle die Zuständigkeit für den Immissionsschutz der baurechtlichen Tierhaltungsanlagen hat und somit diese Stellungnahme zur Tierhaltung nicht abschließend ist. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes (BlmSchG) bestehen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich BBP „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - westl. Erweiterung“ der Stadt Melle keine Bedenken. Innerhalb des näheren Umfelds (600 m) befinden sich gem. Luftbildauswertung ggf. tierhaltende Betriebe. von denen Geruchsmissionen ausgehen könnten. Tierhaltungsbetriebe gem. BlmSchG befinden sich nicht im Umfeld. Die Beurteilung, ob</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>19 Landkreis Osnabrück vom 01.11.2021 diese Betriebe existieren und ob gutachterliche Betrachtungen vorzulegen sind, liegt in der Zuständigkeit der Stadt Melle. In der Entwurfsbegründung vom 16.08.2021 (Seite 15, Kapitel 10) wird ein Rinderbetrieb in ca. 80 m nordwestlicher Richtung des Planungsgebietes beschrieben. Nach Aussagen der Stadt Melle kann auf eine weitergehende gutachterliche Prüfung auf Einhaltung der Immissionswerte der niedersächsischen Geruchsimmissions-Richtlinie abgesehen werden. Weitere Angaben zu landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen werden nicht gemacht.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von @ 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19a Landkreis Osnabrück vom 29.11.2021 Ergänzend zur Stellungnahme vom 01.11.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Zunächst ist zu begrüßen, dass die ursprüngliche Planung grundlegend überarbeitet wurde. Der jetzt vorliegende Entwurf wurde auf einem Gesprächstermin im Stadthaus Melle im Vorfeld vom Planungsbüro IPW vorgestellt und diskutiert, an dem u.a. auch die Fa. Holtkamp und die UNB teilgenommen hat. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Es gibt allerdings zwei Probleme, die vor einer Genehmigung der FNP-Änderung geklärt werden sollten:</p>	<p>Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

19a Landkreis Osnabrück	vom 29.11.2021
<p>1. In der Abwägung nach § 4 Abs. 1 BauGB fehlt eine Befassung mit der umfangreichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Dies ist formal zu bemängeln und nachzuholen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Gesamtstellungnahme des FD7 vom 14.12.2020 zum FD6 gegeben.</p> <p>2. Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Im Artenschutzbeitrag wird eine Relevanzprüfung vorgenommen. Einige Arten, für die eine Relevanz besteht, werden näher betrachtet. Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gesagt, ist durch das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Konflikt dadurch gegeben, dass ein Feldlerchenrevier überplant wird. Geplant ist laut Umweltbericht S. 69 nun, dies mit Hilfe einer CEF-Maßnahme – der Anlage von 3 Lerchenfenstern – zu lösen, auf den Flurstücken 34/4 und 52/2, Gemarkung Föckinghausen, Stadt Melle. Die Lerchenfenster sollen einen Abstand von 100m zu Gehölzen und Gebäuden sowie von 25m zum Feldrand haben. Mit diesen Voraussetzungen ist die Anlage eines Lerchenfensters auf dem Flurstück 52/2 nicht möglich: Durch den 100m-Abstand zu dem südlich gelegenen Gebäude und den Gehölzen sowie den 25m-Abstand zum Feldrand verbleibt aufgrund der relativ geringen Größe des Flurstücks kaum eine Möglichkeit, Lerchenfenster anzulegen. Die Machbarkeit ist daher zu überprüfen. Ggf. sind zusätzliche Flächen erforderlich.</p> <p>Die Anzahl von 3 Lerchenfenstern je Hektar entspricht der absoluten Untergrenze in der Fachliteratur: ausführliche Beschreibungen finden sich insbesondere auf der Internet-Seite des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) sowie des NLWKN (Vollzugshinweise). Die Anlage von Lerchenfenstern ist laut Fachliteratur unbedingt mit zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere Blühstreifen von ca. 1.000m 2, 3 m breit, zu kombinieren. Dies ist hier nachzuholen, insbesondere, da die Anzahl von 3 Lerchenfenstern bereits am unteren Limit ist.</p>	<p>Die Untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Osnabrück hatte nach § 4 Abs. 1 BauGB keine offizielle Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Dem Hinweis wird nachgekommen. Um die Maßnahme im Hinblick auf die Ansprüche für die Feldlerche zu optimieren zu können, fand ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 13.12.21 zu o.g. Projekt statt. Entsprechend der dort einvernehmlichen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist die Anlage einer Ackerparzelle durch Selbstbegrünung – Ackerbrache – vorzusehen. Hierfür steht das Flurstück 34/4, Flur 3 Gemarkung Föckinghausen zur Verfügung. Die abgestimmten Bewirtschaftungsvorgaben orientieren sich an den Empfehlungen des Anwenderhandbuches Vertragsnaturschutz des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Paket 4041 (2012) oder 5041(2019)) und dienen der Zielart Feldlerche. Um den Bruthabitatanforderungen der Feldlerche an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht zu werden, ist die Anlage und regelmäßige Pflege einer Kurzzeitbrache umzusetzen. Um das Entwicklungsziel zu gewährleisten, wird ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung erforderlich. In der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht werden die konkrete Vorgaben zu Ausgestaltung dieser Vorgaben benannt.</p> <p>Dem Hinweis wird nachgekommen. Um die Maßnahme im Hinblick auf die Ansprüche für die Feldlerche zu optimieren zu können, fand ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 13.12.21 zu o.g. Projekt statt. Entsprechend der dort einvernehmlichen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist die Anlage einer Ackerparzelle durch Selbstbegrünung – Ackerbrache – vorzusehen. Hierfür steht das Flurstück 34/4, Flur 3 Gemarkung Föckinghausen zur Verfügung. Die abgestimmten Bewirtschaftungsvorgaben</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>19a Landkreis Osnabrück vom 29.11.2021</p> <p>Der Erfolg der Maßnahme ist mit einem Monitoring zu überprüfen. Art und Umfang sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme ist vor Aufnahme jeglicher Nutzungsänderung bzw. Bautätigkeit fertigzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> - Gewässerschutz - Gemäß den übergebenen Unterlagen zur oben genannten Bauleitplanung in Melle wurde als Grundlage eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet (Basis – Abstimmungstermin vom 01.07.2021) und der Nachweis über die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers erbracht. 1. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens „Süd“ mit dauerhaftem Wasserstand und des naturnahen Parallelgewässers der Sekundäraue ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 WHG entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>orientieren sich an den Empfehlungen des Anwenderhandbuches Vertragsnaturschutz Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Nordrhein-Westfalen (Paket 4041 (2012) oder 5041(2019) und dienen der Zielart Feldlerche. Um den Bruthabitatanforderungen der Feldlerche an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht zu werden, ist die Anlage und regelmäßige Pflege einer Kurzzeitbrache umzusetzen. Um das Entwicklungsziel zu gewährleisten, wird ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung erforderlich. In der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht werden die konkreten Vorgaben zu Ausgestaltung dieser Vorgaben benannt.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. In der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht werden die konkreten Vorgaben zu Ausgestaltung und Umsetzung der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahme beschrieben. In diesem Zuge wird auch darauf hingewiesen, dass für die erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahme ein maßnahmenbezogenes jährliche Monitoring mit der Möglichkeit zur Anpassung/ Ergänzung/ Änderung des Maßnahmentypes unter Beteiligung der Naturschutzbehörde empfohlen wird.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. In der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht werden die konkreten Vorgaben zu Ausgestaltung und Umsetzung der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahme beschrieben. In diesem Zuge wird auch darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme jeglicher Nutzungsänderung bzw. Bautätigkeit die CEF-Maßnahme fertigzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>19a Landkreis Osnabrück vom 29.11.2021</p> <p>2. Die bestehende Erlaubnis der Einleitstelle E8 in den Oldendorfer Mühlenbach ist entsprechend der Vorplanung wasserrechtlich zu ändern.</p> <p>3. Für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser der neuen Einleitstelle E (t=5a) aus dem RRB „Süd“ in den Oldendorfer Mühlenbach wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Sicherheit einer kontrollierten schadlosen Überflutung innerhalb der Grundstücksgrenzen gem. DIN 1986-100 durch die Gewerbetreibenden erbringen zu lassen (befestigte Grundstücksfläche (Au) größer als 800 m², das 30 jährliche Ereignis ist auf dem Grundstück schadlos zurück zu halten; maximaler Abfluss entspricht dem 2-jährigen Niederschlagswert).</p> <p>Die Unterlagen sind durch einen fachkundigen Planer zu erarbeiten.</p> <p>-Wasserwirtschaft-</p> <p>Gegen die vorgelegte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung" bestehen unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Anträge bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) vorgelegt werden, aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird an den Gewerbetreibenden weitergeleitet zur Berücksichtigung bei der internen Entwässerungsplanung für die innere Erschließung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20 Kreislandvolkverband vom 15.10.2021</p> <p>Durch die Ausweisung von wertvollen Ackerflächen gehen der Landwirtschaft unwiederbringlich Produktionsflächen vor den Toren von Meile verloren. Das sehen wir agrarstrukturell als höchst bedenklich.</p>	<p>Der Stadt Melle ist bewusst, dass die Arrondierung des Gewerbegebiets an dieser Stelle zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht und Einschränkungen im verfügbaren Flächenpotential für die Landwirtschaft nach sich zieht. Da eine Entwicklungsmöglichkeit für den bestehenden Betrieb besteht aufgrund der vorhandenen Flächenrestriktionen im Umfeld sowie der betrieblichen Anforderungen an ein zusammenhängendes Betriebsgelände einzig in westlicher Richtung bestehen, kann hier allerdings auf die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verzichtet</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>20 Kreislandvolkverband vom 15.10.2021</p> <p>Da sich die ausgewiesene Fläche im Einzugsgebiet des Mühlenbaches befindet, ist für eine entsprechende Regenrückhaltung zu sorgen bzw. das anfallende Oberflächenwasser ist gezielt zu leiten, sodass anliegende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht übergebührend belastet werden. Beim Ausbau der Betonstraße ist auf Wegerandstreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu achten. Wir bitten um Berücksichtigung</p>	<p>werden. Eine Erweiterung innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets in Richtung Osten würde betriebsorganisatorisch zu enormen Störungen der Fertigungsabläufe führen. Daher wird von dieser Alternative abgesehen. Im Rahmen der Abwägung wird dem primären Planungsziel, dem Betrieb einen entwicklungsfähigen Standort zu schaffen, der Vorrang eingeräumt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die benötigten Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der gewerblichen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Oberflächenwassers durch oberflächige Rückhaltung ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorplanung nachgewiesen worden. Für den Ausbau der Betonstraße werden ausreichend bemessene Fahr- und Gehwegbreiten nach RSt06 im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>
<p>21 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 03.11.2021</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für konkrete bauliche Erweiterungsabsichten eines an der Betonstraße ansässigen Möbelteileherstellers geschaffen. Die Erweiterungsplanung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Weiterhin werden die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung sowie der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen, Vergnügungsstätten und wessensähnlichen Nutzungen von uns begrüßt. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier anstehende Änderung des Flächennutzungsplans wird in enger Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen aufgestellt. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>21 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 03.11.2021</p>	
<p>Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden (Nr. 9 "Immissionsschutz"). Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.</p>	<p>Aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebiets kann auf eine Begrenzung des Emissionsverhaltens für die gewerbliche Nutzung nicht verzichtet werden. Die Lärmemissionskontingentierung bietet eine größtmögliche Flexibilität für Gewerbebetriebe, da der tatsächliche Schalleistungspegel um das Maß erhöht werden kann, dass sich z.B. durch eine Abschirmung durch Gebäude, durch Lärmschutzwände, durch die Wahl entsprechender Baustoffe oder sonstige technische Vorkehrungen ergibt.</p>
<p>22 Stadt Bünde vom 29.09.2021</p>	
<p>Durch die geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“ der Stadt Melle werden Belange der Stadt Bünde nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgetragen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23 Stadt Spenge vom 16.09.2021</p>	
<p>Die Belange der Stadt Spenge werden durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“ und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung“, Melle-Oldendorf nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24 Gemeinde Bad Essen vom 06.10.2021</p>	
<p>Gegen die o.a. Planung bestehen aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25 Gemeinde Bissendorf vom 16.09.2021 Gegen die Aufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens der Gemeinde Bissendorf keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
26 Gemeinde Hilter aTW vom 17.09.2021 Die Gemeinde Hilter a.T.W. bedankt sich für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes berühren nicht die Belange der Gemeinde Hilter a.T.W., so dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
27 Stadt Werther vom 20.09.2021 Aus Sicht der Stadt Werther (Westf.) bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
28 Stadt Dissen aTW vom 24.09.2021 Zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung“ und 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Oldendorfer Heide – Westliche Erweiterung“, Melle-Oldendorf werden von Seiten der Stadt Dissen aTW im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
29 Kreis Gütersloh vom 27.09.2021 Die Belange des Kreises Gütersloh werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>30 Kreis Herford vom 15.09.2021 Seitens des Kreises Herford bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Oldendorfer Heide-westliche Erweiterung“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Oldendorfer Heide-westliche Erweiterung“ in Melle-Oldendorf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>31 Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Ankum) vom 17.09.2021 Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>32 Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 04.10.2021 Der Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" nimmt dazu Stellung wie folgt: Die Geltungsbereiche sowohl des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Oldendorfer Heide - Westliche Erweiterung" als auch der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle liegen außerhalb des Einzugs-, und damit des Verbandsgebiets der Oberen Hunte. Insofern ist der Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" von diesem Bauleitplanverfahren nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33 Fernstraßen-Bundesamt vom 15.09.2021 Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft. Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>33 Fernstraßen-Bundesamt vom 15.09.2021 des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtsternungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Rahmen dieser förmlichen Beteiligung mit Schreiben vom 25.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert; eine Stellungnahme ist nicht abgegeben worden.</p>
<p>34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 26.10.2021 Zu der Änderung des oben näher bezeichneten Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des resultierenden Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Änderung und Aufstellung bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das Vorhaben betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>35 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 22.09.2021 Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>